beiliegt. Die beutschen Staaten, welche fich bem vorgelegten Berfaf-fungeentwurf anschließen, werben als bie § 1 bezeichneten Glieder bes Bundesftaates zu betrachten fein, mahrend benjenigen Regierungen gegenüber, welche fich zu diefem Anschluß nicht veranlagt finden, Die aus ben Berträgen von 1815 fließenden Rechte und Pflichten unverandert fortbefteben.

Indem die Regierungen von Breugen, Sachfen und Sannover fich burch ben Drang ber Zeitumftande genothigt gefeben haben, ihrerfeits die Initiative in dem Berfaffungewerfe zu ergreifen, find fie jedoch von ber bestimmten und ausbrudlichen Borausfepung ausgegangen, baß ber rechtegultige Abschluß beffelben auf ber freien Buftimmung ber Mationalvertretung beruhe. Gie merben baber in Gemeinschaft mit benjenigen Regierungen, welche fich bem Berfaffunge-Entwurfe anschlie-Ben, aus biefen beutschen Landen einen Reichstag in bem Um= fange und nach den Bablbeftimmungen berufen, melde ber Berfaf= funge-Entwurf vorläufig bezeichnet. Diefem lediglich hierzu verfam= melten Reichstage wird bann ber genannte Entwurf gur Berathung und Buftimmung übergeben werben.

Auf bem bier bezeichneten Wege hoffen bie Regierungen fich mit allen verftanbigen und mohlbenfenden Mannern ber Nation gu begeg= nen, mit Allen, welche, von ber gangen Bebeutung bes Augenblicks durchbrungen, eines unbefangenen Urtheils über Die Lage bes Bater=

landes fähig find.

Die oben ermahnte Denfichrift zu bem Inhalte bes Berfaffunge Entwurfes mar bei bem Abgange biefes Aftenftudes noch nicht beenbigt und wird unverzüglich nachfolgen.

Berlin, ben 28. Mai 1849.

Der Minifterpräfident (gez.) Graf von Brandenburg.

fammtliche beutsche Regierungen.

Un

(Den Entwurf der Berfaffung des deutschen Reiches werden wir in der folgenden Rummer unfern Lefern mittheilen.) -

Berordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten jur zweiten Kammer.

Bir Friedrich Bilhelm, von Gottes Gnaden, Ronig von Breugen ic. ic. verordnen in Ausführung ber Artifel 67 bis 74 und auf Grund bes Urtifels 105 der Berfaffungs = Urfunde, auf ben Un= trag Unfere Staatsminifteriums, daß ftatt bes Wahlgefeges fur bie Abgeordneren ber zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 Die nach= folgenden naberen Beftimmungen gur Anwendung gu bringen find:

S. 1. Die Abgeordneten ber zweiten Kammer werden von Bahl= mannern in Wahlbezirfen, Die Wahlmanner von ben Urwählern in

Urmahlbezirken gemählt.

S. 2. Die Bahl ber in jedem Regierungsbezirfe gu mahlenden

Abgeordneten weift bas anliegende Berzeichniß nach.

§. 3. Die Bilbung ber Wahlbegirfe ift nach Maggabe ber burch Die letten allgemeinen Bahlungen ermittelten Bevolferung von ben Regierungen dergeftalt zu bewirfen, daß von jedem Wahlforper min= beftens zwei Abgeordnete zu mablen find. Rreife, Die zu verschiedenen Regierungebezirfen geboren, fonnen ausnahmweise burch ben Ober= Brafidenten zu einem Bahlbegirfe vereinigt werben, wenn es nach ber Lage und den fonftigen Berhaltniffen der ersteren nöthig ericheint. §. 4. Auf jede Bollzahl von 250 Seelen ift ein Bahlmann

zu mählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, fo wie nicht gu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem gand= rathe mit einer ober mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Ur= wahlbezirfe vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 ober mehr als 1750 Seelen werben von der Gemeinde = Berwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirfe ge= theilt. Diefe find fo einzurichten, bag bochftens 6 Bahlmanner barin

zu mahlen find.

S. 7. Die Urmabl : Begirte muffen, fo weit es thunlich ift, fo gebilbet werden, daß die Babl ber in einem jeden berfelben gu mah=

lenden Bahlmanner durch brei theilbar ift.

§. 8. Jeber felbftftandige Breufe, welcher bas 24fte Lebensjahr vollendet und nicht ben Bollbefit ber burgerlichen Rechte in Folge rechtefraftigen richterlichen Erfenntniffes verloren hat, ift in ber Ge= meinde, worin er feit feche Monaten feinen Wohnsty ober Aufenthalt hat, ftimmberechtigter Urwähler, fofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen = Unterftugung erhalt.

§. 9. Die Militarpersonen bes ftehenben Beeres und bie Stamm= Mannschaften ber Landwehr mablen an ihrem Standorte, ohne Rudficht barauf, wie lange fie fich an bemfelben vor ber Bahl aufgehalten haben. Sie bilben, wenn fie in der Bahl von 750 Mann oder bar= überzufammenfteben, einen ober mehrere besondere Bablbegirfe, Land= wehrpflichtige, welche gur Beit ber Bahlen gum Dienfte einberufen find, mablen an bem Orte ihres Aufenthaltes fur ihren Beimathe= bezirf.

S. 10. Die Urmähler werben nach Maggabe ber von ihnen gu entrichtenben birecten Staatssteuern (Rlaffensteuer, Grundsteuer, Gemer= besteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in ber Art, bag auf jede Abtheilung ein Drittheil ber Gesammtsumme ber Steuerbetrage aller Urwähler fällt. Diese Gesammtfumme wird berechnet: u) gemeindeweife, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk fur fich bilbet oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist. (§. 6.) b) Bezirkoweise, falls ber Urwahl = Bezirf aus mehreren Gemeinden gufammengefest ift, $(\S. 5.)$

Do feine Rlaffenfteuer erhoben wird, tritt gunachft die etwa in Gemäßheit ber Bervrdnung vom 4. April 1848 anflatt ber indirecten eingeführte Directe Staatssteuer ein. Wo weber Rlaffenfteuer, noch flaffifigirte Steuer auf Grund ber Berordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Rlaffensteuer die in ber Gemeinde zur Sebung fommende Directe Kommunalfteuer. Wo auch ein solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von ber Gemeinde: verwaltung nach den Grundsagen der Rlaffenfteuerveranlagung eine ungefähre Ginichagung bewirft und ber Betrag ausgeworfen werben, welchen jeder Urwähler danach als Klaffensteuer zu zahlen haben wurde. - Wird die Gewerbesteuer von einer Sandelsgesellschaft entrichtet, fo ift die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung Die Gefellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf Diefelben zu repartiren.

S. 12. Die erfte Abtheilung befteht aus benjenigen Urmablern, auf welche die höchften Steuerbetrage bis zum Belaufe eines Drittheils ber Gesammtsteuer (§. 10.) fallen. — Die zweite Abtheilung besteht aus benjenigen Urmahlern, auf welche bie nachft niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze bes zweiten Drittheils fallen. — Die britte Abtheilung besteht aus ben am niedrigften besteuerten Urmahlern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In Diefe Abtheilung gehören auch diejenigen Urmahler, welche feine Steuer gablen.

§. 13. Go lange der Grundfat wegen Aufhebung ber Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Rlaffenfteuer und birefte Kommunalfteuer noch nicht burchgeführt ift, find bie gur Beit noch befreiten Urmabler in Diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher fie angehören murben,

wenn die Befreiungen bereits aufgehoben maren. §. 14. Jede Abtheilung mahlt ein Drittheil ber zu mahlenden Wahlmanner. - 3ft die Bahl ber in einem Urwahlbegirfe zu mablenben Wahlmanner nicht burch 3 theilbar, fo ift, wenn nur 1 Bahlmann übrig bleibt, Diefer von ber zweiten Abtheilung zu mahlen. Bleiben 2 Bahlmanner übrig, fo mahlt bie erfte Abtheilung ben

einen und die dritte Abtheilung ben anderen.

§. 15. In jeder Gemeinde ift fofort ein Bergeichniß ber ftimmberechtigten Urmabler (Urmablerlifte) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Ramen ber Steuerbetrag angegeben wird, ben ber Urmabler in ber Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengefetten Urmabibegirf zu entrichten hat. Dies Bergeichniß ift öffentlich auszulegen, und daß diefes gefchehen, in ortsublicher Beife befannt gu machen. — Wer die Aufstellung fur unrichtig ober unvollftandig halt, fann bies irmerhalb breier Tage nach ber Befanntmachung bei ber Ortsbehörde oder bem von derfelben dazu ernannten Kommiffar oder ber bagu niebergefesten Rommiffion ichriftlich anzeigen ober zu Protofoll geben. - Die Entscheidung darüber fteht in ben Studten ber Gemeinde Bermaltunge = Behörde, auf dem Lande bem Landrathe zu. - In Gemeinden, Die in mehre Urwahlbezirfe getheilt find, erfolgt die Aufftellung ber Urmabler Liften nach ben einzelnen Bezirken.

S. 16. Die Abtheilungen (S. 12.) werden feitens berfelben Beborben feftgestellt, welche die Urmahlbezirfe abgränzen (§. 5. 6.) - Eben Diefe Behörden haben für jeden Urmahlbezirk bas Lokal, in welchem Die auf ben Begirf bezügliche Abtheilungelifte öffentlich auszulegen und Die Wahl der Bahlmanner abzuhalten ift, zu bestimmen und ben Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter beffelben fur Berhinderungsfälle zu ernenuen. - In Bezug auf bie Berichtigung ber Abtheilungeliften fommen bie Borfdriften bes §. 15.

gleichmäßig zur Anwendung.

S. 17. Der Tag ber Bahl ift von dem Minifter bes Innern

festzufegen.

§. 18. Die Bahlmanner werben in jeder Abtheilung aus ber Bahl ber ftimmberechtigten Urwähler bes Urwahlbezirfe ohne Rudficht auf die Abtheilung gewählt. — Dit Ausnahme bes Falles ber Auflöfung ber Kammer find Die Bahlen ber Bahlmanner fur Die gange Legislatur-Beriode dergeftalt gultig, daß bei einer erforderlich werden ben Erfatmahl eines Abgeordneten nur an Stelle ber inzwischen burch Tob, Wegziehen aus dem Urmahibegirf ober auf fonftige Beife ausgeschiedenen Bahlmanner nene zu mablen find.

S. 19. Die Urwähler find zur Bahl durch ortsübliche Befannt:

machung zu berufen.

S. 20. Der Wahlvorfteber ernennt aus ber Babl ber Urmabler bes Wahlbegirfs einen Brotofollführer, fo wie 3 - 6 Beifiger, mede mit ihm ben Bahl-Borftand bilben, und verpflichtet fle mittelft Sandschlags an Eibesftatt.

§. 21. Die Bahlen erfolgen abtheilungsweise burch Stimmgebung gu Protofoll, nach abfoluter Dehrheit und nach ben Borfchriften bes

Reglements (§. 32.) §. 22. In der Wahlversammlung durfen weder Diskuffionen ftattfinden, noch Befchluffe gefaßt werden. Bahlftimmen, unter Broteft ober Borbehalt abgegeben, find ungultig.